

Bebauungsplan

Blatt-Nr. 2

Pointwiese

- Deckblatt Nr. 1 -

Textliche Festsetzungen

Der Bebauungsplan wird wie folgt geändert:

0.1 BAUWEISE:

- 0.1.1 Die Flachdachkonstruktion des Tankstellenbereiches kann, sofern nach allen Seiten offen, unmittelbar an einen Baukörper angesetzt werden.
Die Gesamtlänge, das heißt Baukörperlänge zuzüglich Länge des Flachdaches, darf dabei die gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO zulässige Länge überschreiten.

0.3 FIRSTRICHTUNG:

- 0.3.1 Bei Sattel- und Pultdächern muß die Firstrichtung der Gebäude parallel zur Staatsstraße angeordnet werden.

0.5 GEBÄUDE:

0.5.1 Hauptgebäude:

Dachform:

Satteldach 16° - 20° (Dachbreite max. 25,0 m)

Pultdach 16° - 20° (Dachbreite max. 10,0 m)

Flachdächer nur im Tankstellenbereich zulässig; die Konstruktion (transparent, filigran, gut gegliedert) ist in Abstimmung mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu wählen.

Dachdeckung:

Flachdachpfannen naturrot oder in hellem Braunton

Glasdachflächen sind als Belichtungsflächen erlaubt

Bei Flachdächern ist Kiesschüttung oder Trapezblech in matten gedeckten Farben zulässig.

0.7 WERBEANLAGEN:

- 0.7.1 An den Gebäuden sind Werbeanlagen bis zu einer Größe von 3 qm pro Betrieb zulässig. Die Werbeschrift darf nur an der Fassade der Gebäude installiert bzw. angebracht werden.
Die Abmessungen sollen entweder quadratisch oder rechteckig sein. Abstrakte Formen sind zu vermeiden. Das Schriftbild ist einfach und klar zu wählen. Bei Leuchtreklame, sei es an Gebäuden oder als Standreklame sind grelle Farben, Farbmischungen und Wechsellicht unzulässig. Bei der Standreklame darf die max. Fläche von 1,5 qm nicht überschritten werden. Die Werbeanlagen dürfen in keiner Weise störend auf die Ortsumgebung bzw. Landschaft wirken.
Bei der Standortwahl ist die Genehmigungsbehörde in Absprache mit der Gemeinde zu beteiligen. Die Werbeanlagen sind generell über das Landratsamt vorab zu genehmigen.

Abweichend von o.a. Regelung können im Tankstellenbereich in geringem Umfang tankstellentypische Werbeanlagen in Abstimmung mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde genehmigt werden.